

15.04.93

*10 Seiten*A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Rinder- und Schafprämien-Verordnung werden die Beschlüsse zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik national umgesetzt. Wegen großer Eilbedürftigkeit wurde sie zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt, so daß sie sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens außer Kraft treten würde.

Durch eine Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch im Januar 1993 können nunmehr Milcherzeuger mit einer individuellen Milchreferenzmenge von höchstens 120 000 kg ohne besondere Obergrenze die Mutterkuhprämie beantragen. Diesen Erzeugern muß Gelegenheit gegeben werden, Prämienansprüche zu erwerben. Dies wurde in der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung ebenfalls zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung ist durch die Reformbeschlüsse gegenstandslos geworden.

B. Lösung

Mit Zustimmung des Bundesrates wird die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung aufgehoben und durch die Rinder- und Schafprämien-Verordnung ersetzt. Außerdem wird die Erste Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung dauerhaft in Kraft gesetzt.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zwar entstehen den Schlachtbetrieben Kosten für die Erfassung der Ohrmarkennummern im Rahmen der Sonderprämie für männliche Rinder. Sie sind jedoch von ihrer Höhe her gemessen an den Kosten der Rindfleischherzeugung gering, so daß sie keine meßbare kostenmäßige Belastung darstellen und deshalb keine spürbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben. Den übrigen Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die materiellen Prämienvoraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus dem EG-Recht.

Die Verordnung wird für den Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von den Europäischen Gemeinschaften getragen werden und für den Bund im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten (Bundesländer sind seit jeher für die Durchführung zuständig).

Die Umgestaltung der Prämien im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, dessen finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer schwer abschätzbar sind. Daher sind insoweit auch keine Aussagen über preisliche Auswirkungen möglich. Auf die Kostenschätzung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung wird Bezug genommen.

15.04.93

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 93/93

Bonn, den 15. April 1993

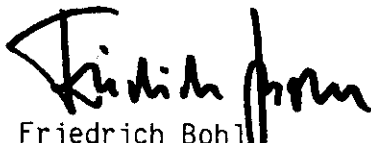
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Rinder- und
Schafprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Rinder- und
Schafprämienverordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 38 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet ^{der} ~~das~~ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), geändert durch die Verordnung vom 29. März 1993 (BGBl. I S. 396) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

"§ 26a

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 38 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 zuständige Landesstelle."

2. In § 27 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

"(2) Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011) ist für die Gewährung der in § 1 der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung genannten Prämien weiter anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1992 beantragt worden sind."

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 29. März 1993 (BGBl. I S. 396),
2. die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011),
3. die Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 3. November 1992 (BGBl. I S. 1850).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

1. Mit **Artikel 1 Nr. 1** wird die Zuständigkeit für die Verfolgung der im MOG geregelten Ordnungswidrigkeiten von den Oberfinanzdirektionen auf die Landesstellen übertragen. Damit wird dem Grundsatz gefolgt, daß die vollziehende Fachbehörde auch für die Ahndung von Verstößen zuständig sein sollte. Diese Änderung folgt der Zuständigkeitsübertragung, die auch in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung-Verordnung vorgesehen ist.

Durch **Artikel 1 Nr. 2** wird die Rinder- und Schafprämien-Verordnung endgültig in Kraft gesetzt. Sie war wegen der großen Eilbedürftigkeit zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Daher ist ihre Geltungsdauer bis zum 30.06.1993 beschränkt.

Die **materiellen Regelungen** zu den Prämienmaßnahmen sind bereits im **EG-Recht** enthalten. In der **nationalen Verordnung** werden daher ausschließlich **Verfahrensfragen** geregelt.

- a) Die Bindung der beiden Rinderprämien über einen Besatzdichtefaktor an die Fläche führt dazu, daß für die **Sonder- und Mutterkuhprämie** einige **gemeinsame Regelungen** getroffen werden konnten:

- **Kennzeichnung:**

Aufgrund des EG-Rechts müssen alle männlichen Rinder eines Bestandes und alle Mutterkühe, für die die Mutterkuhprämie beantragt werden soll, gekennzeichnet sein. Die anliegende Verordnung schreibt vor, daß dies mit den Ohrmarken, die nach der Viehverkehrsverordnung vorgeschrieben sind, zu geschehen hat.

- **Bestandsverzeichnis:**

Bei den Rinderprämien ist nach dem EG-Recht ein Bestandsverzeichnis zu führen. Es dient dazu, ungerechtfertigte Prämienzahlungen zu verhindern. In der anliegenden Verordnung sind die inhaltlichen Anforderungen an das Bestandsverzeichnis konkretisiert.

- Futterfläche:

Welche Flächen zur Futterfläche zählen, ergibt sich allein aus dem EG-Recht. Neben Grünland, Ackerfutter- und Silomaisflächen zählen auch Futtergetreideflächen dazu, wenn für sie keine Ausgleichszahlungen beantragt wurden und sie für die Ernährung von Rindern oder Schafen des Betriebes zur Verfügung stehen. In der nationalen Verordnung sind Form und Zeitpunkt des Nachweises der Futterflächen und, aufgrund einer Ermächtigung im EG-Recht, der Zeitraum, für den die Futterflächen zur Verfügung stehen müssen, geregelt.

- b) Dadurch, daß sowohl die **Mutterkuhprämie** als auch die **Mutterschafprämie** einzelbetrieblich plafondiert wurden, sind hier ebenfalls einige **Vorschriften zusammengefaßt** worden:

- Zuteilung und Übertragung von Prämienansprüchen

Das EG-Recht sieht die freie Übertragbarkeit von Prämienansprüchen zwischen den Betrieben eines Mitgliedstaates vor. Dazu mußte das Übertragungsverfahren national so ausgestaltet werden, daß die Übertragung über Bundesländergrenzen hinweg nicht dazu führt, daß unberechtigte Prämienansprüche entstehen.

- Nationale Reserven, zusätzliche Reserve

Um bestimmte Härtefälle mit Prämienansprüchen versorgen zu können, schreibt das EG-Recht die Bildung einer allgemeinen nationalen und einer zusätzlichen Reserve für benachteiligte Gebiete vor. Die nationale Reserve entsteht durch eine einmalige Kürzung von 3 % der Prämienansprüche der Erzeuger, außerdem fließen ihr bei der Übertragung von Prämienansprüchen ohne gleichzeitige Übertragung des Betriebes 15 % der übertragenen Prämienansprüche zu. Diese Sätze sind - aufgrund einer Ermächtigung innerhalb einer vorgesehenen Marge im EG-Recht - national festgesetzt. Bei der zusätzlichen Reserve kommen entsprechend den EG-Vorschriften 1 % der in benachteiligten Gebieten vorhandenen Prämienansprüche hinzu. Beide Reserven werden von den Ländern verwaltet.

- c) Bei der **Sonderprämie** wurde die Gewährungsform verändert: Sie wird nicht mehr wie bis Ende 1992 als Bestands-, sondern **als Schlachtprämie** gewährt.

- Gewährung als Schlachtprämie

Die Schlachtprämie erfordert die Einbeziehung der Vermarktungsunternehmen (Schlachtbetriebe, Viehhandelsunternehmen) in das Gesamtverfahren der Prämiengewährung. Erforderlich sind auch verstärkte Kontrollen bei den Schlachtbetrieben. Für die Erzeuger von Jungbullen, für die nur die Prämie für die erste Altersklasse beantragt wird, ergeben sich jedoch im Falle der Schlachtprämie

Erleichterungen, da das Verwaltungspapier (Tierpaß) entfallen kann. Außerdem gilt in der ersten Altersklasse - der überwiegende Teil der Schlachtungen - das Mindestalter von 10 Monaten als nachgewiesen, wenn das Schlachtgewicht des Tieres über 204 kg Warmgewicht liegt.

- Schlachtabrechnung / Schlachtbescheinigung

Auf den Schlachtabrechnungen/Schlachtbescheinigungen, die im Prämienantrag mit vorgelegt werden müssen, muß die Ohrmarkennummer des geschlachteten Tieres enthalten sein. Um die Prämie beantragen zu können, muß der Erzeuger diesen Beleg des Schlachtbetriebes der zuständigen Landesbehörde vorlegen. Erklärungen eines Händlers über die Schlachtung reichen nicht aus.

- Regionale Höchstgrenzen

Es werden drei Regionen gebildet, innerhalb derer eine bestimmte Anzahl Tiere, für die die Prämie beantragt wird, nicht überschritten werden darf. Wird sie überschritten, werden die Anträge der Erzeuger entsprechend gekürzt. Die Regionen sind das alte Bundesgebiet und das Land Baden-Württemberg - auf dessen ausdrückliche Forderung. Ihr wurde wegen der dort bestehenden, besonders kleinstrukturierten Rindfleischproduktion und dem sich verglichen mit anderen Bundesländern voraussichtlich langsamer vollziehenden Strukturwandel entsprochen. Für die neuen Länder einschließlich Berlin als Ganzes gilt aufgrund des EG-Rechts je ein eigener Plafond für männliche Rinder sowie für Mutterkühe.

d) Für die **neuen Bundesländer** einschließlich Berlin als Ganzes gelten bei allen Prämienmaßnahmen übergangsweise **besondere Regelungen**.

2. Mit **Artikel 2 Nr. 1** wird die Erste Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung dauerhaft in Kraft gesetzt. Durch sie wurde ein neuer Abschnitt 5a in die Rinder- und Schafprämien-Verordnung eingefügt. In ihm ist die Zuteilung zusätzlicher Prämienansprüche an bestimmte Mutterkuhhalter geregelt. Diese Zuteilung ist notwendig geworden, nachdem der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Januar 1993 beschlossen hatte, Milcherzeugern mit einer individuellen Milchreferenzmenge von höchstens 120 000 kg, die Beantragung der Mutterkuhprämie ohne besondere Obergrenzen (bisher: 10 Mutterkühe) zu ermöglichen.

- Der in die Rinder- und Schafprämien-Verordnung neu eingefügte § 18a regelt das Antragsverfahren. Wie der Antrag auf die Mutterkuhprämie wird auch der Antrag auf die Zuteilung zusätzlicher Prämienansprüche vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) als Muster im Bundesanzeiger

bekannt gemacht. Außerdem ist die Verwendung von Vordrucken geregelt. Der Antragszeitraum dauert vom 1. bis zum 15. Mai.

- Die §§ 4 und 5 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung über die Kennzeichnung und Bestandsregisterführung gelten nach § 18b für die Erzeuger, die einen Antrag auf Zuteilung zusätzlicher Prämienansprüche stellen wollen, entsprechend. Die Mutterkühe, für die diese Prämienansprüche beantragt werden, müssen damit nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein, und für sie ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.
- Die Anträge werden nur in dem Rahmen bedient, wie der Bundesrepublik Deutschland zusätzliche Prämienansprüche für diese Erzeuger zugewiesen wurden (es sind 111 240 Prämienansprüche). Übersteigt die Summe der von den Bundesländern als begründet angesehenen Prämienansprüche die zur Verfügung stehende Menge, so werden die beantragten Prämienansprüche gekürzt. Das Bundesministerium berechnet den gegebenenfalls anzuwendenden Kürzungssatz und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Über die Verteilung gegebenenfalls nicht benötigter Prämienansprüche auf die von den Ländern verwalteten Teile der nationalen Reserve wird gesondert entschieden.

Mit **Artikel 2, Nr. 2** wird die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung aufgehoben. Sie enthält die nationalen Durchführungsvorschriften, die bis zum Inkrafttreten der EG-Beschlüsse über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik für die Rinder- und Schafprämien galten.

Die Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung ist gegenstandslos geworden. Sie wird daher durch **Artikel 2 Nr. 3** aufgehoben.

3. **Artikel 3** regelt das Inkrafttreten.
4. Zwar entstehen den Schlachtbetrieben Kosten für die Erfassung der Ohrmarkennummern im Rahmen der Sonderprämie für männliche Rinder. Sie sind jedoch von ihrer Höhe her gemessen an den Kosten der Rindfleischerzeugung gering, so daß sie keine meßbare kostenmäßige Belastung darstellen und deshalb keine spürbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben. Den übrigen Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die materiellen Prämienvoraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus dem EG-Recht.

Die Verordnung wird für den Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von den Europäischen Gemeinschaften getragen werden und für den Bund im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten (Bundesländer sind seit jeher für die Durchführung zuständig).

Die Umgestaltung der Prämien im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, dessen finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer schwer abschätzbar sind. Daher sind insoweit auch keine Aussagen über preisliche Auswirkungen möglich. Auf die Kostenschätzung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung wird Bezug genommen.

28.05.93

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1
(§ 24 Abs. 4 Rinder- und Schafprämienverordnung)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 24 Abs. 4 sind nach der Angabe
"1994"
die Wörter
"sowie in der Zeit vom 1. September bis zum
15. Oktober 1993 für das Wirtschaftsjahr 1994"
einzufügen.'

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung konnten Erzeuger Schafprämienansprüche für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994 nur während des Zeitraums vom 15. bis 31. März 1993 übertragen. Die Zuteilung von Prämienansprüchen aus den Reserven (Antragszeitraum 1. bis 30. April 1993) erfolgt jedoch frühestens Anfang Juni 1993. Viele Schafhalter standen in Folge der neuen Situation einer Übertragung abwartend gegenüber und haben Prämienansprüche aus den Reserven beantragt. Die Nachfrage nach Prämienansprüchen aus den Reserven übersteigt bei weitem das zuteilbare

Volumen. Betriebe, die aus den Reserven keine Prämienansprüche erhalten, könnten nach der derzeitigen Regelung ihre erzeugerspezifische Obergrenze für das Wirtschaftsjahr 1994 nicht mehr aufstocken, da eine Übertragung erst im September/Okttober 1994 für das Wirtschaftsjahr 1995 möglich ist. Eine zusätzliche Übertragungsmöglichkeit im September/Okttober 1993 erscheint deshalb sinnvoll. Damit würde auch Betrieben, die ihre Bestände abgestockt und für ihre Prämienansprüche im März 1993 noch keine Abnehmer gefunden haben, die Möglichkeit eingeräumt, Prämienansprüche noch im Herbst 1993 zu veräußern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

(§ 26a Rinder- und Schafprämienverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Es sollte bei der Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen für die Verfolgung und Ahndung der im MOG geregelten Ordnungswidrigkeitenverfahren bleiben (§ 38 Abs. 3 MOG).

(noch Ziff. 2)

Die Aufgabenverlagerung von der Zollverwaltung auf die Landesverwaltungen ist schon allein aus Kostengründen nicht vertretbar.

Darüber hinaus ist eine Zuständigkeitsübertragung auf Landesbehörden aus sachlichen Gründen nicht geboten.

Der Bundesrat hat in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung eine entsprechende Änderung verlangt (vgl. Drucksache 198/93 (Beschluß)).